

Nationalrat

Wintersession 2011

07.057 n Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit. Änderung (Differenzen)

| Geltendes Recht | Entwurf des Bundesrates | Beschluss des Ständerates | Beschluss des Nationalrates | Beschluss des Ständerates | Beschluss des Nationalrates | Beschluss des Ständerates | Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates |
|-----------------|-------------------------|---------------------------|-----------------------------|---------------------------|-----------------------------|---------------------------|---|
| | vom 27. Okt. 2010 | vom 31. Mai 2011 | vom 14. Sept. 2011 | vom 20. Sept. 2011 | vom 27. Sept. 2011 | vom 28. Sept. 2011 | vom 10. November 2011 |

2**Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)****Änderung vom ...**

Das Bundesgesetz vom 21. März 1997¹ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit wird wie folgt geändert:

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist

¹ SR 120

| Geltendes Recht | Bundesrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat | Kommission des Nationalrates |
|--|--|------------------|-------------------------------|---|---|---|---|
| Art. 18 Auskunftsrecht | <i>Art. 18</i> Auskunftsrecht | | <i>Art. 18</i> | <i>Art. 18</i> | <i>Art. 18</i> | <i>Art. 18</i> | <i>Art. 18</i> |
| | | | | | | | Mehrheit |
| | | | | | | | Minderheit (Schwander, Freysinger, Geissbühler, Heer, Müri, Nidegger, Stamm) |
| ¹ Jede Person kann beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten verlangen, dass er prüfe, ob im Informationssystem des Bundesamtes rechtmässig Daten über sie bearbeitet werden. Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte teilt der gesuchstellenden Person in einer stets gleichlautenden Antwort mit, dass in Bezug auf sie entweder keine Daten unrechtmässig bearbeitet würden oder dass er bei Vorhandensein allfälliger Fehler in der Datenbearbeitung eine Empfehlung zu deren Behebung an den NDB gerichtet habe. | ¹ Das Auskunftsrecht richtet sich nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 ² über den Datenschutz (DSG). | | ¹ <i>Streichen</i> | ¹ <i>Festhalten (= Gemäss Bundesrat)</i> | ¹ <i>Gemäss geltendem Recht</i> | ¹ Das Auskunftsrecht richtet sich nach den Artikeln 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG); die Absätze 2 – 8 bleiben vorbehalten | ¹ Jede Person kann beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten verlangen, dass er prüfe, ob im Informationssystem des Bundesamtes rechtmässig Daten über sie bearbeitet werden. Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte teilt der gesuchstellenden Person in einer stets gleichlautenden Antwort mit, dass in Bezug auf sie entweder keine Daten unrechtmässig bearbeitet würden oder dass er bei Vorhandensein allfälliger Fehler in der Datenbearbeitung eine Empfehlung zu deren Behebung an den NDB gerichtet habe. Er weist die betroffene Person darauf hin, dass sie vom Bundesverwaltungsgericht verlangen kann, diese Mitteilung oder den Vollzug der Empfehlung zu überprüfen. |
| ² Ein Rechtsmittel gegen diese Mitteilung ist ausgeschlossen. Die | ² Im Anschluss an ein Auskunftsge-such überprüft der NDB unabhängig | | | | ² Das Bundesverwaltungsgericht führt auf Verlangen der gesuchstel- | ² Verlangt eine Person Auskunft darüber, ob der NDB Daten über | ² <i>Festhalten</i> |

| Geltendes Recht | Bundesrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat | Kommission des Nationalrates (Mehrheit) (Minderheit) |
|---|--|------------------|--------------------|------------------|---|--|--|
| <p>betroffene Person kann verlangen, dass der Präsident oder die Präsidentin der auf dem Gebiet des Datenschutzes zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts die Mitteilung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten oder den Vollzug der von ihm abgegebenen Empfehlung überprüft. Der Präsident oder die Präsidentin teilt der Person in einer stets gleich lautenden Antwort mit, dass die Prüfung im beehrten Sinn durchgeführt wurde.</p> | <p>von den festgelegten Laufzeiten, ob die vorhandenen Daten noch benötigt werden. Er löscht alle nicht mehr benötigten Daten im Informationssystem.</p> | | | | <p>lenden Person die Prüfung durch und teilt ihr anschliessend mit, dass sie durchgeführt worden ist. Im Falle von Fehlern bei der Datenbearbeitung oder betreffend den Aufschub der Auskunft richtet das Bundesverwaltungsgericht eine Verfügung zu deren Behebung an den NDB. Gleiches gilt, wenn die Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten nicht befolgt wird. Dieser kann gegen diese Verfügung beim Bundesgericht Beschwerde führen.</p> | <p>sie im System nach Artikel 15 Absatz 3 bearbeitet, so schiebt der NDB diese Auskunft auf:</p> <p>a. wenn und soweit betreffend der über sie bearbeiteten Daten überwiegende, in den Akten zu begründende Interessen an einer Geheimhaltung bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Erkennens und Bekämpfens von Gefährdungen durch Terrorismus, verbotenen Nachrichtendienst, gewalttätigen Extremismus, Vorbereitungen zu verbotenem Handel mit Waffen und radioaktiven Materialien sowie zu verbotenem Technologietransfer, - der Strafverfolgung oder eines anderen Untersuchungsverfahrens; <p>b. wenn und soweit es wegen überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist; oder</p> <p>c. wenn über die gesuchstellende Person keine Daten bearbeitet werden.</p> | |

| Geltendes Recht | Bundesrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat | Kommission des Nationalrates (Mehrheit) (Minderheit) |
|---|--|------------------|--------------------|------------------|--|--|---|
| <p>³ Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte kann ausnahmsweise nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) der gesuchstellenden Person in angemessener Weise Auskunft erteilen, wenn damit keine Gefährdung der inneren oder der äusseren Sicherheit verbunden ist und wenn der gesuchstellenden Person sonst ein erheblicher, nicht wieder gut zu machender Schaden erwächst.</p> | <p>³ Die Kantone überweisen Auskunftsgesuche, die sich auf Akten des Bundes beziehen, an den NDB.</p> | | | | <p>³ Gemäss geltendem Recht</p> | <p>³ Der NDB teilt der gesuchstellenden Person den Aufschub der Auskunft mit und weist sie darauf hin, dass sie das Recht hat, vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zu verlangen, dass er prüfe, ob allfällige Daten rechtmässig bearbeitet werden und ob überwiegende Geheimhaltungsinteressen den Aufschub rechtfertigen.</p> | <p>³ Festhalten (=Gemäss geltendem Recht)</p> |
| <p>⁴ Die Kantone überweisen Gesuche, die sich auf Akten des Bundes beziehen, an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten.</p> | | | | | <p>⁴ Gemäss geltendem Recht</p> | <p>⁴ Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte führt auf Verlangen der gesuchstellenden Person die Prüfung durch und teilt ihr mit, dass entweder in Bezug auf sie keine Daten unrechtmässig bearbeitet werden oder dass er im Falle von Fehlern bei</p> | <p>⁴ Festhalten (=Gemäss geltendem Recht)</p> |

| <i>Geltendes Recht</i> | <i>Bundesrat</i> | <i>Ständerat</i> | <i>Nationalrat</i> | <i>Ständerat</i> | <i>Nationalrat</i> | <i>Ständerat</i> | <i>Kommission des Nationalrates</i> <i>(Mehrheit) (Minderheit)</i> |
|---|------------------|------------------|--------------------|------------------|--|---|---|
| | | | | | | der Datenbearbeitung oder betreffend den Aufschub der Auskunft eine Empfehlung im Sinne von Artikel 27 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) zu deren Behebung an den NDB gerichtet hat. Er weist die betroffene Person darauf hin, dass sie vom Bundesverwaltungsgericht verlangen kann, diese Mitteilung oder den Vollzug der Empfehlung zu überprüfen. | |
| ⁵ Im Anschluss an das Auskunftsgesuch überprüft der NDB unabhängig von den festgelegten Laufzeiten, ob die vorhandenen Daten noch benötigt werden. Alle nicht mehr benötigten Daten werden im Informationssystem gelöscht. | | | | | ⁵ <i>Gemäss geltendem Recht</i> | ⁵ Für die Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten nach Absatz 3 gelten Artikel 27 Absätze 4–6 DSG sinngemäss. | ⁵ <i>Festhalten (=Gemäss geltendem Recht)</i> |
| ⁶ Registrierten Personen, die ein Auskunftsgesuch gestellt haben, wird beim Dahinfallen der Geheimhaltungsinteressen | | | | | ⁶ Sobald das Geheimhaltungsinteresse dahingefallen ist, spätestens aber nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer, | ⁶ Das Bundesverwaltungsgericht führt auf Verlangen der gesuchstellenden Person die Prüfung durch und teilt ihr anschlie- | ⁶ <i>Festhalten</i> |

| Geltendes Recht | Bundesrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat | Kommission des Nationalrates |
|---|------------------|------------------|--------------------|------------------|---|--|---|
| | | | | | | | (Mehrheit) (Minderheit) |
| zur Wahrung der inneren Sicherheit, spätestens bei Ablauf der Aufbewahrungsdauer, nach Massgabe des DSG Auskunft erteilt, sofern dies nicht mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist. | | | | | erteilt der NDB der gesuchstellenden Person nach DSG Auskunft, sofern dies nicht mit übermässigem Aufwand verbunden ist. Personen, über die keine Daten bearbeitet wurden, informiert der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) drei Jahre nach Eingang ihres Gesuches über diese Tatsache. | ssend mit, dass sie durchgeführt worden ist. Im Falle von Fehlern bei der Datenbearbeitung oder betreffend den Aufschub der Auskunft richtet das Bundesverwaltungsgericht eine Verfügung zu deren Behebung an den NDB. Gleiches gilt, wenn die Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten nicht befolgt wird. Dieser kann gegen diese Verfügung beim Bundesgericht Beschwerde führen. | |
| | | | | | | ⁷ Die Mitteilungen nach den Absätzen 2–5 sind stets gleichlautend und werden nicht begründet. Sie können nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden. | ⁷ <i>Streichen</i> |
| | | | | | | ⁸ Sobald das Geheimhaltungsinteresse dahingefallen ist, spätestens aber nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer, erteilt der NDB der | ⁸ <i>Streichen</i> |

| <i>Geltendes Recht</i> | <i>Bundesrat</i> | <i>Ständerat</i> | <i>Nationalrat</i> | <i>Ständerat</i> | <i>Nationalrat</i> | <i>Ständerat</i> | <i>Kommission des Nationalrates</i> (Mehrheit) (Minderheit) |
|------------------------|------------------|------------------|--------------------|------------------|--------------------|--|---|
| | | | | | | <p>gesuchstellenden Person nach DSGVO Auskunft, sofern dies nicht mit übermässigem Aufwand verbunden ist. Personen, über die keine Daten bearbeitet wurden, informiert der NDB spätestens drei Jahre nach Eingang ihres Gesuches über diese Tatsache.</p> <p>⁹ Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte kann empfehlen, dass der NDB ausnahmsweise sofort Auskunft erteilen solle, wenn und soweit damit keine Gefährdung der inneren oder der äusseren Sicherheit verbunden ist.</p> | <p>⁹ <i>Streichen</i></p> |